


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/0534</b>	

	10.03.2022
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	21.03.2022	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	01.04.2022	

**Betreff: Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW**

Die gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung der Regionaldirektorin aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 übertragenen Ermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 2.209.578 € (**Anlage 1**) und aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.708.663 € (**Anlage 2**) werden gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis genommen.

**Sachverhalt:**

Gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Die Regionaldirektorin regelt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen. Mit Verfügung hat die Regionaldirektorin die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen geregelt, denen die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2021 (DS-Nr. 14/0434) zugestimmt hat.

Die Verbandskonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 14.03.2022 intensiv mit den zu übertragenden Ermächtigungen befasst.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan gem. § 22 Abs. 4 S. 1 KomHVO NRW eine Übersicht der Übertragung mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

## Hintergrundinformationen

Das MHKBG NRW hat in seiner Bestätigung zur Anzeige des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in nicht unbedeutendem Umfang in das Folgejahr übertragen wurden. Es bittet, künftig eine an einer zeitnäher erfolgenden Realisation orientierte Einplanung von Aufwendungen und Auszahlungen anzustreben. In der Verfügung zur Anzeige des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 hat das MHKBG NRW dies nochmals bekräftigt.

Die gpaNRW hat zudem im Rahmen der überörtlichen Prüfung die Empfehlung ausgesprochen, dass der RVR seine Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen restriktiver formulieren und die Regelungen künftig konsequent umsetzen solle. Dem ist der RVR mit der Neuabfassung der Grundsätze durch Beschluss der Verbandsversammlung (s. o.) nachgekommen. Die restriktivere Formulierung der Grundsätze hat dazu geführt, dass die Ermächtigungsübertragungen im Vergleich zum Vorjahr um 5,4 Mio. € bzw. 41 % reduziert werden konnten.

Der RVR kommt daher der Forderung des MHKBG NRW sowie der Empfehlung der gpaNRW nach.

## Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen im Rahmen der Planfortschreibung die entsprechenden Positionen im Ergebnisplan und Finanzplan 2020. Die wirtschaftliche Belastung betrifft somit den Jahresabschluss 2020.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung Schlüter, Markus</b>	
Akt.zeichen			